Die Bedeutung des altgriechisch... Rechtes für die vergleichende ...

Hermann Ferdinand Hitzig

Germany

3

C

DIE BEDEUTUNG

DES

ALTGRIECHISCHEN RECHTES

FÜR DIE

VERGLEICHENDE RECHTSWISSENSCHAFT.

VORTRAG.

GEHALTEN AM 20. OKTOBER 1905 IN BERLIN.

VON

DR. H. F. HITZIG,
ORD. PROFESSOR DER RECHTE AN DER UNIVERSITÄT ZÜRICH.

Sonderabdruck aus „Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft“
XIX. Band.



STUTTGART.
VERLAG VON FERDINAND ENKE.
1906.

Druck der Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart.

Wenn der Bearbeiter der vergleichenden Rechtswissenschaft sich nicht begnügt mit der Erforschung des heutigen Rechtszustandes bei verschiedenen Völkern, wenn er zurückblickt in die Vergangenheit und Bausteine sammelt für eine Universalgeschichte des Rechts, dann wird er auch Halt machen bei dem Volk der Hellenen und sich die Frage vorlegen, ob nicht dieses Volk, das auf anderen Gebieten menschlicher Geistesarbeit so Hervorragendes geschaffen und politische Denker wie Plato und Aristoteles hervorgebracht hat, — ob nicht dieses Land auch auf dem Gebiete des Rechts, im besonderen des Privatrechts, die höchste Stufe der Entwicklung erklommen habe. Wer dieser Frage näher tritt und sich über Wesen

*) Die Abhandlung enthält einen Vortrag, den der Verfasser in der internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft in Berlin gehalten hat, und der im Organ dieses Vereins (Blätter für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre I S. 379 ff.) erschienen ist. Ich habe den Verfasser gebeten, die Arbeit mit den wertvollen Noten, welche im Vereinsorgane fehlen, in unserer Zeitschrift zu bringen. Redaktion und Verlag der Vereinszeitschrift haben freundlichst ihre Zustimmung erteilt. Kohler.

und Art des griechischen Rechts erkundigen will, der staunt zunächst darüber, wie wenig erforscht dieses Gebiet ist, wie klein die Zahl der wissenschaftlichen Abhandlungen, wie selten in rechtsvergleichenden Schriften die Verweisung auf das griechische Recht; während das Recht der Römer in aller Mund ist, scheint das Recht der Griechen durchaus als quantité négligeable behandelt zu werden.

Es gibt mancherlei Gründe, die diese stiefmütterliche Behandlung des griechischen Rechts verschuldet haben; der Hauptgrund aber liegt darin, daß der Rechtshistoriker bis in die jüngste Zeit hinein die wissenschaftliche Behandlung und Erforschung des griechischen Rechts dem Philologen überlassen hat, der in den griechischen Privataltertümern auch das griechische Privatrecht darstellte [1]). So verdienstlich diese Arbeiten waren: dem Philologen fehlte das juristische Rüstzeug und damit die Möglichkeit, die griechischen Institute mit denjenigen anderer Rechte zu vergleichen, bereits Bekanntes von noch nicht Dagewesenem zu trennen; er konnte nicht unterscheiden, was dem griechischen Recht und seiner Entwicklung mit anderen Rechten gemeinsam ist, und was sich als griechisches Sondergut erweist; und so entfiel mit der Möglichkeit der Vergleichung auch die Möglichkeit einer gerechten Kritik des griechischen Rechts. — In neuester Zeit vollzieht sich hier eine Wendung zum Besseren. Die wissenschaftlichen Darstellungen des griechischen Rechts mehren sich; wir besitzen eine umfassende Darstellung des athenischen Privatrechts (Beauchet) [2]); Juristen und Philologen vereinigen sich zu gemeinsamer Arbeit; rechtsvergleichende Zeitschriften bringen Aufsätze über griechisches Recht; es ergeht sogar der Ruf nach einer antiken Rechtsgeschichte, die die Fäden freilegen soll, die Orient und Okzident, das Einst und das Jetzt ver-

[1]) Näheres hierüber in meiner Rezension des Buches von Beauchet in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung Roman. Abt. XVIII, S. 147.

[2]) L. Beauchet, Histoire du droit privé de la république Athénienne, 4 Bände, 1897.

binden [3]). In der jüngsten Zeit waren es neben Inschriftenfunden besonders die ägyptischen Papyrusfunde, die den Blick des Forschers auf das griechische Recht lenkten; hier beobachtete man griechische Einflüsse, Kampf zwischen griechischer und römischer Kultur; und wenn auch bisher die mächtig aufblühende Papyrusforschung sich im wesentlichen mit dem griechischen Recht in den Papyri beschäftigt hat, so wird sie doch mehr und mehr über die Papyri hinaus in das eigentliche Gebiet des griechischen Rechts gedrängt werden.

Mit dem eben Gesagten sind wir bereits der Quellenfrage nahe gekommen; auch hierüber muß kurz gesprochen werden. Die Komposition unseres Quellenmaterials für das griechische Recht ist — im besondern, wenn man das römische Recht zum Vergleich heranzieht — eigenartig. Die Hauptquellen für unsere Kenntnis des griechischen Privatrechts bilden die Gerichtsreden der attischen Redner und die in über tausend Inschriften überlieferten Geschäftsurkunden. Neben diesen Quellen tritt die direkte Ueberlieferung von Gesetzestexten — wenn wir etwa von dem großen Fund von Gortyn absehen — durchaus zurück; eine eigentliche Rechtsliteratur (Schriften griechischer Juristen) fehlt ganz. Diese eigenartige Zusammensetzung unseres Quellenmaterials ergibt zweierlei: eine besondere Schwierigkeit der Forschung und eine eigenartige Unbestimmtheit des Forschungsresultats. Die Schwierigkeit der Forschung liegt wesentlich darin, daß die sich immer vermehrenden Inschriften in vielen Sammlungen zerstreut sind und da in der Regel nur im Urtext (ohne Uebersetzung) zu lesen sind; zudem enthalten die Inschriftenwerke nicht immer genügende Wortindices; die Arbeit wird heute zum Teil erleichtert durch ein sehr verdienstliches Unternehmen, zu dem sich drei französische Forscher vereinigt haben, ich meine den Recueil des inscriptions juridiques grecques von Dareste,

[3]) L. Wenger, Römische und antike Rechtsgeschichte, Akademische Antrittsvorlesung, Wien 1905.

Reinach und Haussoullier[4]), eine Sammlung, in welcher — nach Materien geordnet — besonders interessante Inschriften mit Uebersetzung und Kommentar abgedruckt sind. Die Unbestimmtheit des Forschungsresultates liegt darin, daß wir nicht oder doch nur selten die abstrakte Rechtsnorm kennen lernen, sondern nur die Ausgestaltung konkreter Lebensverhältnisse; wir erfahren nicht, wie die dispositive Rechtsnorm lautet, sondern sehen nur, wie auf Grund des objektiven Rechts und im Rahmen der von ihm gewährten Vertragsfreiheit die Parteien ihre Rechtslage gestalten; wir hören nicht, was gelten soll, wenn sie nichts abmachen, wir hören aber, was sie abmachen[4a]). Liegt in dieser Verdunkelung der abstrakten Norm vielleicht ein Manko unseres Wissens, so gewinnen wir anderseits ein lebensvolles plastisches Bild, wir vernehmen in Reden und Urkunden die viva vox juris civilis und erhalten ein Material, wie wir es für moderne Rechte nicht besitzen und auch nur schwer herstellen können[5]). Die Urkunden sind vielgestaltig; oftmals gelingt es aber doch, übereinstimmende Züge im Inhalt und Redaktion zu entdecken; wir erfahren wohl auch, daß einzelne Verträge auf eine gemeinsame Vorlage, einen durch Gesetz oder Reglement geschaffenen Normaltypus zurückgehen; so erfahren wir von solchen Vorlagen in den Pachtverträgen von Delos, in den delphischen Baurechnungen[6]). Da viele dieser Verträge unmittelbar oder mittelbar mit der Tempelverwaltung zusammenhängen, liegt die Annahme nahe,

---

[4]) Von diesem Werk sind bisher zwei Bände erschienen, 1891—1905.

[4a]) Gelegentlich wird freilich auch in Geschäftsurkunden auf Gesetze verwiesen, vgl. z. B. die Verweisung auf den πωλητικὸς νόμος in den Pachtverträgen von Mylasa und Olymos (s. u. Anm. 25), κοινὸς νόμος der Boiotier über Expropriation (s. u. Anm. 27).

[5]) Ueber das Bedürfnis nach der Sammlung solchen Materials auch für das moderne Recht s. besonders Ehrlich, Freie Rechtsfindung und freie Rechtswissenschaft (1903) S. 35 ff.

[6]) Ueber die ἱερὰ συγγραφή für die Pacht- und Werkverträge in Delos s. Bull. de correspond. hellèniq. XIV, S. 430, VI, S. 64; ein ναοποιικὸς νόμος wird für Lebadeia erwähnt C. J. Graec. Sept. 3073, ein κοινὰ

daß — ähnlich wie in Rom und anderwärts — diese Ausbildung der Kautelarjurisprudenz durch die Priester besorgt und damit auch ein disziplinierender Einfluß auf die Entwicklung des Rechts ausgeübt wurde.

Wir haben bisher angenommen, daß es ein griechisches, ein gemeines griechisches Recht gegeben habe. Bis in die jüngste Zeit wurde die Einheitlichkeit des griechischen Rechts geleugnet; man erklärte, es gäbe wohl attisches, spartanisches, thebanisches, kretisches Recht u. s. w., aber kein griechisches Recht; so stellte man wohl das attische Recht dar, wie es in Reden und attischen Inschriften zu Tage trat, verzichtete aber bei solcher Darstellung auf die Heranziehung anderer griechischer Rechte. In neuerer Zeit haben aber neue Inschriften, insbesondere der Fund von Gortyn, in die Frage neues Licht gebracht; man beobachtete, wie Institutionen, die wir als attische aus den attischen Rednern kennen, sich wiederfinden in dem kretischen Gesetzbuch, in den ägyptischen Papyri, im syrisch-römischen Rechtsbuch; man entdeckte, wie in der römischen Kaiserzeit die ganze östliche Reichshälfte ein einziges von übereinstimmenden Anschauungen beherrschtes Rechtsgebiet darstellt. Bahnbrechend hat hier namentlich das klassische Werk von L. Mitteis „Reichsrecht und Volksrecht in den östlichen Provinzen des römischen Kaiserreichs" (1891) gewirkt. Hier wurde zum erstenmal die Existenz des gemeingriechischen Rechts erkannt und in den verschiedensten Materien nachgewiesen; hier wurde auch gezeigt, welche äußere Einrichtungen des griechischen Staatslebens die Ausbildung eines einheitlichen Rechts ermöglichten und förderten (Koloniegründung, Rechtsbewidmung, Entlehnung von Richtern aus fremden Städten; Ausbildung eines jus gentium in den Fremdengerichten, Verdrängung des Personalitätsprinzips durch das Territorialitätsprinzip). —

σύγγραφος für Tegea s. Le Bas-Foucart, Voy. arch. 340e; vgl. noch B. Keil, Die Rechnungen über den epidaurischen Tholosbau (1896) S. 51; Beauchet, Droit priv. Athén. IV S. 210; E. Bourguet, Administration financière du sanctuaire pythique (1905) S. 28, Anm.

Zu den eigenartigsten Erscheinungen des griechischen Rechtslebens, die der Ausbildung eines panhellenischen Rechts günstig waren, aber ebenso die Einheitlichkeit des Rechtsbewußtseins bereits voraussetzen, gehört die weit verbreitete griechische Sitte, zur Schlichtung von Streitigkeiten Richter aus dem Auslande kommen zu lassen (δικασταὶ μεταπεμπτοί). Ueber diese „arbitri externi“ hat schon im Jahre 1888 Erich Sonne in einer Göttinger Dissertation gehandelt und damals bereits gegen 150 Beispiele nachgewiesen; seither ist eine stattliche Zahl weiterer Fälle hinzugekommen; insbesondere haben die Inschriften von Pergamon und von Magnesia am Mäander neues Material ergeben [7]. Die Fälle sind sehr vielgestaltig. Ich sehe zunächst ganz ab von den Fällen, wo zwei streitende Gemeinwesen zur Schlichtung ihres Streites ein drittes Gemeinwesen auffordern, sei es auf Grund eines bereits bestehenden Staatsvertrages, sei es durch ein compromissum ad hoc. Noch interessanter vielleicht sind die ziemlich zahlreichen Fälle, wo ein Gemeinwesen interne Angelegenheiten, Streitigkeiten der eigenen Bürger nicht durch die eigenen, sondern durch fremde Richter entscheiden läßt. Es kommt dies namentlich zur Zeit politischer Wirren vor und bedeutet ein Mißtrauen gegenüber der einheimischen Rechtsprechung. Das Vorgehen ist hier in der Regel folgendes: Das Gemeinwesen a beschließt durch seine kompetenten Organe, das Gemeinwesen b um Entsendung von Richtern zu bitten. Die Bestimmung der Zahl der Richter, die Auswahl der Persönlichkeiten wird dem angegangenen Gemeinwesen

[7]) Man vergleiche aus den neueren Funden etwa folgende: Bull. de corr. hell. XXIV, S. 75 (Richter aus Megara in Akraephia), Athen. Mitteilg. XXIV, S. 411 (Richter aus Kios bei den Magneten an Sipylos), Corp. Inscr. Graec. Sept. III, 1073 (Richter aus Melos in Pergai), Michel, Recueil d'inscriptions grecques N. 508 (Richter aus Priene in Erythrai), Inschriften von Magnesia am Mäander (ed. Kern) 15, 101 (Richter aus Magnesia in Knidos und bei den Larbenern).

überlassen. Das Gemeinwesen b tritt auf das Gesuch ein, normiert die Zahl der Richter und wählt aus seinen Bürgern die geeigneten Persönlichkeiten aus, in der Regel mehrere Richter (meist drei) und einen Schreiber. Diese Personen begeben sich nun, begleitet von einem Sendboten des einladenden Gemeinwesens (δικασταγωγός), zu diesem letzteren; dort bleiben sie in der Regel längere Zeit (παρεπιδημία), da sie immer eine größere Zahl von Streitigkeiten erledigen; sie tun dies zum Teil durch Herbeiführung eines Vergleichs, zum Teil durch Fällung eines Urteils (συνέλυσαν — ἐδίκασαν). Nach Vollendung ihres Werks kehren sie in die Heimat zurück; das Gemeinwesen, dem sie ihre Dienste geleistet haben, beschließt dann einen besonderen Dank und besondere Ehrungen für die Richter und den Schreiber, sowie für das Gemeinwesen, das sie gesandt hat. Dieses Ehrendekret wird dann in beiden Gemeinwesen publiziert; es kommt auch vor, daß das Gemeinwesen, dem die Richter angehört hatten, seinerseits am Ende nochmals einen Beschluß faßt über Annahme der Ehrungen, Empfang und Rückgeleitung der Dankgesandtschaft u. s. w.[8]). Wir sind über diese Vorgänge besonders durch die eben erwähnten auf Säulen eingegrabenen Dankdekrete unterrichtet.

Bei dieser ganzen Einrichtung erhebt sich die Frage, nach welchem Recht denn die auswärtigen Richter urteilten; die Inschriften erklären hier nur, daß die Richter gerecht und gemäß den Gesetzen geurteilt haben. Das ist nur verständlich, wenn eine weitgehende Uebereinstimmung zwischen inländischem und ausländischem Recht vorausgesetzt wird.

In diesem Zusammenhang möchte ich auch auf eine eigenartige Urkunde aufmerksam machen, die bisher von den Bearbeitern des griechischen Rechts übersehen wurde: ich meine den Freundschaftsvertrag zwischen Ephesos und Sardes aus

---

[8]) N. 101 der Inschriften aus Magnesia am Mäander zeigt auf einer Marmorstele das Dankdekret der Larbener und das Dankannahmedekret der Magneten. Am Kopf der Inschrift stehen die Namen der Geehrten (drei Richter und ein Schreiber).

der Zeit des Prokonsulats des jüngeren Scaevola, Q. Mucius Scaevola P. Fil., aus dem Jahre 98 v. Chr. Vielleicht auf Veranlassung des Scaevola hatte die Stadt Pergamon vermittelt in einem Streit zwischen Sardes und Ephesos. Die in den Altertümern von Pergamon (VIII, 2, S. 196 ff.) veröffentlichte Inschrift enthält am Ende einen Teil des Vertrages, den die streitenden Parteien unter Vermittlung von Pergamon abgeschlossen haben. Von besonderem Interesse sind in diesem Vertrag zwei Stellen. Zunächst finden wir ein Stück internationales Strafrecht: wenn ein Ephesier einen Sardianer beschädigt (oder umgekehrt), so soll der Beschädigte den Prozeß einleiten in der Stadt des Uebeltäters (forum rei); wird ein Sardianer oder Ephesier von einem Angehörigen eines dritten Gemeinwesens verletzt, so kann der Ephesier in Sardes, der Sardianer in Ephesus klagen nach dem Gesetz der Stadt, in der der Uebeltäter ergriffen worden ist (forum comprehensionis), sofern nicht mit dem Gemeinwesen, dem der Uebeltäter angehört, ein besonderer Staatsvertrag abgeschlossen ist; in letzterem Fall entscheidet über die Kompetenz der Staatsvertrag[9]). Die Vergünstigung würde also darin bestehen, daß überall da, wo der Ephesier wegen ἀδικία in Ephesus klagen kann, auch der Sardianer in Ephesus zur Klage zugelassen wird (und umgekehrt). Solche Vergünstigungen begegnen auch in anderen griechischen Staatsverträgen[10]) und erinnern an die Fälle, wo in Rom der Praetor die im Zivilrecht auf den Bürger zugeschnittene Klage ficta civitate den Peregrinen zugesteht[11]). — Wegen ihrer besonderen Bedeutung für die

---

[9]) Wortlaut: ..... παραγένηται, δικάζεσθαι τὸν ἀδι[κο]ύμενο[ν κατὰ τὰ προγεγραμμ]ένα ἐν [τ]ῇ [τ]οῦ ἀδικοῦντος πόλει. ἐάν δε τις συλη[θ]ῇ ἢ ἀδικη[θῇ Σαρδιανῶν ἢ Ἐφ]εσίων ὑπὸ τοῦ μὴ ὄντος μήτε Σαρδιανοῦ μήτε Ἐφεσίου ἐξέστω τῶ Ἐφ[εσίῳ ἐν Σάρδεσι κ]αὶ τῷ Σαρδιανῷ ἐν Ἐφέσῳ τὸ δίκαιον λαμβάνειν κατὰ τοὺς τῆς πόλ[εως νόμους ἐν ᾗ ἄ]ν ληφθῇ ὁ ἀδικήσας πλὴν εἴ τινές εἰσιν ἐκ τῶν πόλεων, πρὸς ἃς εἰσιν συνθῆκ[αι ἴδιαι, τότε] διεξάγεσθαι κατὰ τὰς ἰδίας συνθήκας.

[10]) C J. A II, 32; 115, IV, 22 d.

[11]) Gai. IV, 37.

Rechtsvergleichung — insbesondere für die Vergleichung mit dem römischen Prozeß — noch interessanter sind andere Bestimmungen des Vertrages, welche sich auf die Streitigkeiten beziehen, die etwa später zwischen den vertragschließenden Gemeinwesen entstehen sollten; hier wird in ganz eigenartiger Weise das Vermittleramt der Stadt Pergamon perpetuiert. Die klägerische Stadt soll zunächst durch eine Gesandtschaft vorstellig werden bei der Gegnerin und dieser ein ψήφισμα zustellen προλέγειν διὰ πρεσβείας τὸ ἔγκλημα; von diesem Zeitpunkt an läuft eine 30tägige Frist; am 30. Tag sollen die beiden Parteien, Klägerin und Beklagte, in Pergamon vor dem δῆμος μεσιτεύων erscheinen; nach weiteren 5 Tagen sollen die Parteien das Los ziehen zur Ermittlung der urteilenden Stadt (δῆμος κρινῶν), wobei wohl die Auswahl der zur Auslosung zu bringenden Städte der Vereinbarung der Parteien unterlag; von dieser Losziehung an läuft eine Frist von 60 Tagen; dann sollen die Vertreter der Parteien in der urteilenden Stadt erscheinen und mit Vorweisung eines Schreibens der Partei die Einsetzung des Gerichtshofes (δόσις τοῦ δικαστηρίου) erbitten[12]. Beidemal wird für die Verhandlung der Parteien der Ausdruck διαδικασία verwendet; erscheint zu der einen oder anderen Verhandlung eine der beiden Parteien nicht, so soll zu Gunsten der erschienenen Partei entschieden werden (ἔστω κατὰ τὸν παρόντα)[13].

---

[12]) Wortlaut: μετὰ δὲ τὸν κλῆρον ἐν ἄλλαις ἡμέραις ἑξήκοντα παραγενόμενοι πρὸς τὸν εἰληχότα δῆμον διαδικαζέσθωσαν, φέροντας παρὰ τῶν ἰδίων πατρίδων γράμματα πρὸς τὴν εἰληχείαν πόλιν ὑπὲρ τῆς δόσεως τοῦ δικαστηρίου.

[13]) Das Verfahren ist kompliziert und nicht in allem klar; es fragt sich besonders, wie die Städte bezeichnet wurden, von denen eine durch das Los gewählt wird. Die fünftägige Frist zwischen Erscheinen in Pergamon und Losziehung (ebenda) soll wohl den Abschluß eines Vergleiches erleichtern. Die Ladung auf den dreißigsten Tag ad capessendum judicem erinnert an Erscheinungen und Probleme des römischen Zivilprozesses (comperendinatio, denuntiatio, condictio, status und condictus dies). Die Annahme Eiseles, daß die condictio ein außergerichtlicher

Wenden wir uns nun nach diesen einleitenden Bemerkungen zu dem griechischen Recht, wie es uns in den Quellen entgegentritt. Ein vollständiges Bild läßt sich hier nicht geben; ich scheide das Gebiet des öffentlichen Rechtes aus und beschränke mich im Gebiete des Privatrechts auf das eigentliche Verkehrsrecht, das in den Inschriftenfunden die erste Stelle einnimmt. Gerade in der Entwicklung des Verkehrsrechts zeigt sich die Bedeutung des griechischen Rechts; hier ist mancherlei Arbeit noch nicht getan, da die Philologen ihre Aufmerksamkeit mehr dem — besonders in den attischen Gerichtsreden hervortretenden — Familien- und Erbrecht zugewendet haben; ich werde im besonderen zu zeigen suchen, wie dieses griechische Verkehrsrecht einzelne moderne Rechtsideen bereits kennt, von denen wir selbst im römischen Recht keine oder nur spärliche Spuren finden. —

Eine allgemeine Bemerkung über dieses griechische Verkehrsrecht mag vorausgeschickt sein. Man hat früher vielfach angenommen, das griechische Recht sei ausgegangen vom Prinzip des formlosen Vertrages, und hat wohl gelegentlich in der Entwicklung des römischen Rechts vom jus civile zum freieren jus gentium Einflüsse des griechischen Rechts erblickt. Dem gegenüber ist festzuhalten, daß das griechische Recht im Verkehrsrecht eine Reihe von Formen gekannt hat, die dem römischen Recht fehlten, und daß es im besonderen im Immobiliarsachenrecht in verschiedener Weise für die Publizität der Rechtsgeschäfte gesorgt hat. Wir finden da einmal die Anbringung von Zeichen auf dem Grundstück selbst (Aufstel-

Akt sei und aus dem Fremdenprozeß stamme, erhält durch unsere Inschrift Unterstützung; freilich folgt auf den ersten Termin (in Pergamon) und nach Ablauf der zweiten Frist (60 Tage) nicht sofort das Verfahren in judicio, sondern die ausgeloste Stadt, in der die Parteien nun erscheinen, muß erst noch einen Gerichtshof bestellen (δόσις δικαστηρίου). — Zu der Schlußbestimmung ἔστω κατὰ τὸν παρόντα vgl. die Parallelen aus dem römischen Recht bei Wlassak, Ztschr. der Savigny-Stiftung XXV, S. 94, Anm. 1.

lung des Pachtvertrages[14]), Setzen von Hypothekensteinen[15]); wir erfahren von Grund- und Hypothekenbüchern, Registern, aus denen man entnehmen konnte, ob ein Grundstück frei und unbeschwert sei[16]); wir hören von städtischen Archiven (χρεοφυλάκιον)[17]), bei denen Verträge der verschiedensten Art (nicht nur Verträge über Immobilien) deponiert werden, und können feststellen, wie aus dieser Sitte, die Urkunde über den Vertrag bei dem Archivbeamten zu hinterlegen, die andere Sitte sich entwickelte, den Vertrag direkt vor dem Archivbeamten abzuschließen. Zeigt diese Institution des χρεοφυλάκιον, wie sachlich (Art der beurkundeten Rechtsgeschäfte), so auch lokal die größte Verbreitung, so ist die Institution des Grundbuchs nur verhältnismäßig selten nachweisbar, sie erscheint als die Weiterentwicklung des Gedankens des χρεοφυλάκιον und bildet die höchste Stufe der Entwicklung; aus den Inschriften kommt hier besonders das sogen. Kaufregister aus Tenos[18]) in Frage; die Inschrift trägt den Titel „Register der Grundstückkäufe und der Dosbestellungen"; erhalten ist nur ein Stück des Katalogs der Grundstückkäufe; wir finden da 47 Kaufverträge in chronologischer Reihenfolge mit genauer Bezeichnung des Tages des Eintrags; neben den Vertrags-

---

[14]) Siehe z. B. den Pachtvertrag aus Attika C J A II, 600 (= Rec. inscr. jur. I, 264 ff.) (ἀναγράψαι δε τὴν μίσθωσιν ταύτην ἐν στήλει λιθίνει . . καὶ στῆσαι ἐπὶ τὸ χωρίον) und die Ausschreibung der Pachtbedingungen in Ephesos Jahreshefte des öst. arch. Inst. II, 1899, Beiblatt S. 27.

[15]) Ueber die Horoi s. u. S. 25.

[16]) Ueber diese Bücher s. Hofmann, Beiträge zur Geschichte des griech. u. röm. Rechts S. 94 ff. — Lipsius, Von der Bedeutung des griechischen Rechts. S. 12 ff. — Hitzig, Griechisches Pfandrecht S. 51 ff. — Beauchet, Droit privé Athénien. III, S. 345 ff. — Swoboda, Archäol. epigr. Mitteilungen aus Oesterreich-Ungarn XX (1897), S. 127 ff.

[17]) Siehe hierüber bes. Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht S. 95 ff., 173 ff. — Beauchet, Droit privé Athénien IV, S. 64 ff. — Dareste, Nouvelles études d'histoire du droit (1902), S. 105 ff.

[18]) CIGr. 2338; abgedruckt, übersetzt und mit Kommentar versehen im Recueil des inscriptions juridiques grecques I, S. 63 ff.

parteien (Käufer und Verkäufer) werden auch weitere mitwirkende Personen im Eintrag genannt: Vormünder, Beispruchsberechtigte, Kaufbürgen. —

Versuchen wir nun im folgenden namentlich an Hand der Inschriften ein Bild von den wichtigsten Verkehrsgeschäften zu geben; irgend welche Vollständigkeit ist dabei nicht angestrebt.

An dieser Stelle möchte ich im besonderen von folgenden Instituten sprechen: Pacht, Kauf und Verwandtes, Freilassung, Werkvertrag, Darlehns- und Kreditgeschäfte, Pfandbestellung und Pfändung. —

1. Pachtverträge[18a]). Die in den Inschriften begegnenden Pachtverträge zeigen meistens Gemeinden und Tempel als Verpächter; nur selten erscheinen Private als Verpächter. Wir finden da eigentliche fertige Pachtverträge, daneben aber auch Ausschreibung von Pachtbedingungen durch den Verpächter; in beiden Fällen wird gelegentlich auf Reglemente und Formulare verwiesen, in denen die Pachtbedingungen ein für allemal vorgezeichnet sind, so z. B. die ἱερὰ συγγραφή in Delos. Die Bezeichnung des Pachtobjekts gibt häufig Auskunft über den Eigentumserwerb des Verpächters; z. B. ein Tempel erklärt, das Grundstück zu verpachten, das bisher dem X gehört habe. Die Dauer der Pachtverträge ist sehr verschieden; in der Regel wird der Vertrag auf 10 Jahre abgeschlossen, es begegnen aber auch längere und kürzere Fristen (5, 14[19]), 20, 40 Jahre). Das Land, das in Pacht gegeben wird, ist bald Rottland, bald bereits bebautes Land; im ersteren Fall wird dem Pächter häufig für die ersten Jahre der Pachtzins ermäßigt oder ganz erlassen[20]). Die merces des Pächters be-

---

[18a]) Siehe besonders Recueil des inscriptions juridiques grecques I, S. 193 ff. Beauchet l. c. IV, S. 167 ff. und dazu Hitzig, Ztschr. d. Savigny-Stiftung XVIII, S. 187 ff.

[19]) Siehe Pachtvertrag aus Thespiai in Rev. d. étud. grecq. X, S. 26 ff.

[20]) Aehnliches findet sich bekanntlich auch anderwärts; aus den römischen Quellen die ara legis Hadrianae s. Girard, Textes de droit

steht in Geld und wird jährlich in der Regel in zwei Raten entrichtet; auch das Institut des remissio mercedis kommt vor. Neben dem zu bebauenden Land werden häufig die auf dem Land stehenden Gebäude besonders erwähnt (Reparaturen, Mitbenutzung des Verpächters, Aenderungen am Bau). Von den sehr zahlreichen besonderen Klauseln, die da begegnen, seien etwa folgende hervorgehoben: der Pächter muß abziehen, wenn er den Pachtzins nicht rechtzeitig zahlt; er darf nicht den zweiten Zins entrichten, bevor er den ersten entrichtet hat; er erhält nach Ablauf der Pachtzeit ein jus tollendi bezüglich dessen, was er mit dem Pachtobjekt verbunden hat, sowie anderseits dem Pächter mehrmals gewisse Eingriffe auf das Pachtobjekt während der Dauer des Vertrages zugestanden werden[21]). Den Uebergang zur eigentlichen Erbpacht bilden Verträge mit zeitlicher Begrenzung, in denen dem Zeitpächter für eine spätere Pachtperiode bestimmte Vorrechte eingeräumt werden, etwa so, daß nach Beendigung des laufenden Vertrages der Pächter ohne weiteres wieder zugelassen ist, wenn er bereit ist, den bisher bezahlten Pachtzins um einen im voraus fixierten Betrag zu erhöhen; bei solcher Wiedererneuerung des Vertrages tritt dann auch eine Vereinfachung der Förmlichkeiten der Vertragsschließung ein[22]); neben solcher

---

romain (2. Aufl.) S. 186 ff.; indisches Recht bei Kohler, Ztschr. f. vgl. Rechtswissenschaft Bd. VIII, 96, X, 139, XI, 178.

[21]) Siehe z. B. den athenischen Pachtvertrag im Americ. Journ. of Archäol. 1899, S. 44 ff. (= Michel, Recueil Nr. 1356); hier wird der Pächter verpflichtet, das auf dem gepachteten Grundstück stehende Haus für Opferhandlungen an bestimmten Tagen offen zu halten.

[22]) Delos Bull. corr. hell. XIV, S. 431; Thespiai ebd. XXI, S. 553 ff; in Delos ist ein Zuschlag von einem Zehntel vorgesehen; ob auch in Thespiai das Vorrecht des bisherigen Pächters an eine solche Erhöhung des Pachtzinses gebunden war, ist aus der Inschrift nicht ersichtlich. Nebenbei sei bemerkt, dass in der letztgenannten Inschrift die minderjährigen und die unverheirateten Frauen — bei verheirateten wirkt der Ehemann mit — von einem Familienrat (drei Freunde) verbeiständet werden.

Verabredung eines Vorpachtrechts kommt auch die Einräumung eines Vorkaufsrechts (zu Gunsten des Pächters) vor[23]).

Eigentliche Erbpachtverträge haben sich mehrere gefunden; eine besonders wichtige Urkunde ist der Erbpachtvertrag von Thespiai, in welchem nicht nur der technische Ausdruck φυτεύειν (Emphyteusis) begegnet, sondern auch die Rechtsstellung der Emphyteuta genau mit denselben Worten wie im römischen Recht bezeichnet wird[24]). Eine Sonderstellung unter den Pachtverträgen nehmen die inschriftlich überlieferten Pachtverträge von Mylasa und Olymos (Städte in Karien in Kleinasien)[25]) ein; hier fand man eine ganze Reihe gleichgearteter Inschriften oder Inschriftenkomplexe; es handelt sich darin im Endresultat um Verkauf eines Grundstücks mit Konstituierung eines Erbpachtrechts für die bisherigen Eigentümer (Verkäufer). Dieser einfache Vorgang spielt sich in vier getrennten Geschäften ab: 1. Beschluß (ψήφισμα) der Gemeinde, das Grundstück zu kaufen; die Gemeinde beschließt auf Antrag der Gemeindegutsverwalter (ταμίαι), das Grundstück, das ihr der Private X angeboten hat, für die Gottheit zu kaufen; gleichzeitig werden für den Abschluß des Geschäftes besondere Vertreter (κτηματῶναι) bezeichnet; 2. Kaufvertrag zwischen den κτηματῶναι und dem Privaten X (als Verkäufer); 3. Besitzeinweisungsakt, ἔμβασις, Einweisung der Käuferin in den Besitz; 4. Pachtvertrag zwischen der Käuferin und dem bisherigen Eigentümer; dieser Pachtvertrag ist ein Erbpachtvertrag, er wird geschlossen εἰς τὰ πατρικά, der Pächter pachtet für sich und für seine ge-

---

23) C. J. A. II 500. — Der Pächter zahlt einen Jahreszins von 600 Drachmen und erhält nach 10 Jahren das Recht, das Grundstück zu kaufen für 5000 Drachmen.

24) Näheres s. Ztschr. d. Savigny-Stiftung XVIII, S. 176.

25) S. Lebas-Waddington, Inscriptions d'Asie mineure 323 ff., 404 ff.; Judeich, Athenische Mitteilungen XIV, S. 373 ff., XXI, S. 119 ff.; Recueil des inscr. jur. grecq. I, S. 242 ff., 272 ff.; Lipsius, Von der Bedeutung des griechisch. Rechts S. 31, N. 32; Billeter, Geschichte des Zinsfußes (1898), S. 85 ff.; Mitteis, Gesch. d. Erbpacht im Altertum (1901), S. 8 ff.

setzlichen oder testamentarischen Erben. Wie üblich solche Verträge waren, ergibt sich daraus, daß auf ein besonderes, Rechte und Pflichten der Parteien regelndes Gesetz (πωλητικὸς νόμος) verwiesen wird. — Besonders interessant ist vom juristischen Standpunkt aus der (dritte) Akt der ἔμβασις; dieses deutliche Markieren des Uebergangs des juristischen Besitzes erinnert an die Bedenken, die anderwärts gegen das constitutum possessorium erhoben werden, und an die Bestrebungen moderner Gesetzgebungen, den Moment des Besitzübergangs in solchen Fällen zu fixieren. Wirtschaftlich handelt es sich um die Konstituierung einer Rente, die durch das Eigentum des Gläubigers am Pachtobjekt sichergestellt ist; die Vergleichung des Kaufpreises (den der X erhält) und des Pachtzinses (den der X zahlt) ergibt, daß dieser für den Kredit gewährenden besonders sicheren Geldanlage ein — mit dem üblichen Zinsfuß verglichen — sehr mäßiger Zins entspricht; es scheint, daß gerade Tempelverwaltungen solch sichere, wenn auch wenig rentable Geldanlagen bevorzugten.

2. Kaufverträge erscheinen in den Inschriften — abgesehen von den nachher zu erwähnenden — in Kaufform auftretenden Freilassungsgeschäften und abgesehen von dem oben erwähnten Kaufregister von Tenos verhältnismäßig selten. Dagegen hat in dieser Materie eine neu aufgefundene Rede, die Rede des Hypereides gegen Athenogenes, neue Aufschlüsse gebracht, im besonderen in Bezug auf die Haftung des Verkäufers [26]).

Bei den Kaufverträgen mag, da ja häufig die Enteignung als eine Abart des Kaufes angesehen wird, auch eine Inschrift Platz finden, die von Expropriationen spricht [27]). Die Stadt Tanagra beschließt, das Heiligtum der Demeter und der Kora, das bisher außerhalb der Stadtmauern sich befand, in

---

[26]) Näheres s. Ztschr. d. Savigny-Stiftung. XVIII, S. 186 ff.

[27]) Veröffentlicht in der Revue des études grecques XII, S. 53 ff. und neuerdings Recueil des inscr. jurid. grecq. II, S. 354 ff.

die Stadt zu verlegen; sie ernennt auf 3 Jahre eine Kommission von drei Männern im Alter von mindestens 30 Jahren, die zusammen mit den Polemarchen und dem Architekten den Bau leiten sollen. Wenn für den Bau das Grundstück oder Haus eines Privaten nötig ist, so sollen die Polemarchen das Volk zusammenrufen und elf Schätzer bezeichnen lassen nach dem gemeinsamen Gesetz der Boiotier. Zu bemerken ist dabei, daß die boiotischen Gemeinden einen Städtebund bildeten, und daß die Gesamtheit der Abgeordneten auch Gesetze mit Verbindlichkeit für alle Städte des Bundes erlassen konnten.

Unter diesen Bundesgesetzen befand sich, wie wir aus unserer Inschrift erfahren, auch ein Expropriationsgesetz, das die Einsetzung einer Schätzungskommission vorsah; über die Zusammensetzung der Kommission erfahren wir nichts Näheres[28]). Die Inschrift zeigt auch etwas anderes: zur Aufbringung der nötigen Mittel für den Bau wird eine Subskription unter den Bürgerinnen der Gemeinde eröffnet und dabei ein Höchstbetrag für die einzelne Zeichnung fixiert nach einem verbreiteten und wesentlich demokratischen Brauch (Reinach); die Inschrift sieht auch vor, daß im Fall einer Ueberzeichnung die Kommission den Mehrbetrag einziehen und den Gemeindegutsverwaltern abliefern solle, die das Geld für spätere Bedürfnisse in Reserve halten. Der Bericht über die Sammlung ergibt, daß von 98 zeichnenden Bürgerinnen 92 mit dem — allerdings niedrigen — Maximum von 5 Drachmen sich beteiligt haben.

3. Freilassungen[29]). Zu den Kaufverträgen gehören ihrer äußeren Form nach auch die meisten Freilassungs-

---

[28]) Reinach (rev. d. et. grec. XII, S. 53 ff.) vermutet, der Zweck des Gesetzes sei gewesen, protéger les intérêts des membres d'une cité propriétaires fonciers dans l'autre cité. Das würde die Annahme nahe legen, daß auf das Bürgerrecht des Expropriaten bei der Zusammensetzung der Kommission Rücksicht genommen werden mußte.

[29]) S. bes. die Zusammenstellung im Recueil des inscr. jurid. grecq. II, S. 233 ff.

geschäfte, von den über tausend Freilassungsurkunden alle diejenigen, in denen die Freilassung die äußere Form des Verkaufs des Sklaven an die Gottheit annimmt. Neben Freilassungsformen ohne religiösen Charakter[30]) begegnet im griechischen Recht eine sakrale Form, von der sich wesentlich zwei Typen finden: die einfache Devotion an die Gottheit mit der Formel (ὁ δεῖνα ἀνέθηκε τὸν δοῦλον τῷ θεῷ oder ἀνάθηκε — ὡς ἱερὸν εἶναι) und der Verkauf des Sklaven an die Gottheit um einen bestimmten Preis (ὁ δεῖνα ἀπέδοτο τῷ θεῷ τιμᾶς . . .).

Beide Typen der sakralen Freilassung faßt man wohl unter der Bezeichnung Hierodulismus[31]) zusammen. Der Verkauf an die Gottheit hat sich besonders in delphischen Freilassungsurkunden gefunden; hier gestattet auch die große Zahl der Urkunden aus verschiedenen Jahrhunderten und ihre genaue Datierung einen Einblick in die geschichtliche Entwicklung des eigenartigen Instituts. Der Vertrag spielt sich folgendermaßen ab: der Eigentümer des Sklaven (Freilasser) schließt formell einen Kaufvertrag mit dem Gotte ab, in Delphi mit dem pythischen Apollon; Kaufobjekt und Kaufpreis werden genau bezeichnet; der Verkäufer erklärt, er habe den Kaufpreis erhalten (ἔχει τιμὴν, τιμὴν πᾶσαν); formell wird dieser Kaufpreis von der Gottheit bezahlt, in Wahrheit zahlt ihn der Sklave aus seinen Ersparnissen, ganz ausnahmsweise wird auch ausdrücklich gesagt, der Sklave zahle. Der Zweck des Kaufes ist Freilassung des Sklaven, Stellung des Freigelassenen unter sakralen Schutz[32]). Die äußere Form des Kaufvertrags bot

[30]) Hier haben sich besonders Formen gefunden, die im römischen Recht zu den „formlosen" Freilassungen gerechnet werden, z. B. die Manumissio per convivii adhibitionem; siehe Corp. Inscr. Graec. Sept. III 63.

[31]) Ueber den Hierodulismus s. bes. Foucart, Mémoire sur l'affranchissement des esclaves par forme de vente à une divinité (1867). Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht S. 374 ff., G. Colin, Bull. de corr. hell. XXII, 1 ff. (Texte), 184 ff. (Kommentar).

[32]) Hierin erinnert die Freilassung durch Hierodulismus an das Asylrecht der Sklaven und Verwandtes; über dieses Asylrecht im Altertum

praktisch die Möglichkeit, dem Freilasser-Verkäufer auch die bei Kaufverträgen üblichen Verkäuferpflichten aufzulegen, so begegnen denn auch, ähnlich wie bei dem Kauf, Bürgen des Freilassers, denen aufgegeben wird, dem Freigelassenen bei Antastung seiner Freiheit beizustehen; erfüllen sie diese Pflicht nicht, so verfallen sie in eine Konventionalstrafe, die gewöhnlich in der Freilassungsurkunde fixiert und in Proportion mit dem Kaufpreis gebracht wird; die Strafe kann von jedermann eingetrieben werden.

Besonders interessant ist in diesen Freilassungsurkunden zweierlei, einmal die weitgehende Vertragsfreiheit und sodann die allmählich fortschreitende Zivilisierung, Verweltlichung der sakralen Institution. Bezüglich des ersten Punktes (Vertragsfreiheit) sei erwähnt, daß die Parteien durch Klauseln des Vertrages das Maß der verliehenen Freiheit bestimmen können, für den Freigelassenen selbst, wie für seine Abkömmlinge; da wird in der Regel ausgemacht, daß der Freigelassene noch eine bestimmte Zeit bei dem Freilasser verbleiben παραμένειν solle (etwa bis zum Tod des Freilassers), und solange nicht vollfrei sein solle; auch darüber hinaus werden noch weitergehende Auflagen den Freigelassenen gemacht, etwa daß der Freigelassene auch nach dem Tod des Freilassers noch nicht vollfrei wird, sondern vorerst noch gewisse Zuwendungen an die Hinterbliebenen machen muß (Geldleistung, Sklavenstellung des zu gebärenden Kindes). — Bezüglich der Verweltlichung der ursprünglichen Formalität ergibt eine geschichtliche Betrachtung der delphischen Urkunden, daß der eigentliche Kaufvertrag und die Ausbezahlung des Kaufpreises nicht mehr im Tempel oder vor dem Tempel erfolgt, sondern in der Volksversammlung (ἐκκλησία); neben der Urkunde, die im Tempelarchiv verwahrt wird, findet sich eine zweite Urkunde, die in das Gemeindearchiv gelangt. So nähern sich diese

---

s. Pernice, Ztschr. d. Savigny-Stiftung XVII, S. 178; vgl. etwa das Recht der Azteken bei Kohler, Ztschr. f. vgl. R.-W. X 1, S. 45.

sakralen Freilassungen mehr und mehr den nicht sakralen, bürgerlichen Freilassungen; ganz ausgeschaltet ist das sakrale Element freilich auch jetzt noch nicht; es zeigt sich im sakralen Schutz, im Verfall von Strafgeldern zu Gunsten der Tempelkasse, in der Anbringung von Freilassungsinschriften an der Tempelmauer. An dieses eigenartige griechische Institut scheint sich in ihrer geschichtlichen Entwicklung die römische manumissio in ecclesia angelehnt zu haben.

4. Werkverträge geben die Inschriften in ziemlich großer Zahl; meist handelt es sich dabei um Bauten, die von Tempeln oder Gemeinden vergeben werden; der Vertrag wird bald unmittelbar zwischen Besteller und einem einzelnen Unternehmer geschlossen, bald auf Grund einer vorausgehenden öffentlichen Bewerbung[32a]); ähnlich wie im römischen Recht wird der Unternehmer auch als Werkkäufer, Werknehmer (ἐργώνης, ἐργολαβών), der Besteller als Vergeber (ἔκδοσις, ἐγδοτῆρ) bezeichnet; überdies wird wie im römischen Recht der Ausdruck μίσθωσις, sowohl für Sachmiete, wie für Dienst- und Werkmiete verwendet. An mehreren Orten verweisen die einzelnen erhaltenen Verträge auf eine Vorlage, ein Reglement der Tempelverwaltung u. s. w., dem die einzelnen Verträge angepaßt werden. Wir sind über diese Dinge besonders durch einzelne Baurechnungen unterrichtet[33]), die über die Ausgaben (Materialien, Arbeitslöhne) Auskunft erteilen; wir

---

[32a]) Eine Unterscheidung zwischen Fällen unmittelbarer Vergebung der Arbeit und Fällen von Vergebung auf Grund einer Submission begegnet in der Inschrift von Epidauros im Corp. Inscr. Pelop. 1484; im ersteren Fall (ὁ δεῖνα εἵλετο) stellt der Unternehmer in der Regel Bürgen, im zweiten (τῷ δεῖνι) nicht.

[33]) Ueber die delphischen Rechnungen s. jetzt zusammenfassend E. Bourguet, L'administration financiere du sanctuaire pythique (1905); über „die Rechnungen über den epidaurischen Tholosbau" s. B. Keil, in den athen. Mitteilungen XX (1895); vgl. weiter Fabricius, Hermes XVII (Baukontrakt aus Delos) und Choisy, Bull. Corr. hell. XX, S. 318 ff. (Devis de Livadie).

gewinnen da im besonderen auch einen Einblick in Maß und Art der Löhnung. Besonders hervorheben möchte ich aus dieser Vertragspraxis folgendes: die notwendigen Arbeiten werden nicht einem Unternehmer übergeben, sondern verteilt unter mehrere; der Unternehmer erhält seine merces nicht auf einmal ausbezahlt, der Besteller behält vielmehr zunächst ein Zehntel (τὸ ἐπιδέκατον) zurück als Garantie für Ersatzforderungen, Konventionalstrafansprüche u. s. w.; nur die übrigen neun Zehntel gelangen zur Auszahlung; auch hier begegnet in der Regel wieder eine Teilung, etwa so, daß die Hälfte (neun Zwanzigstel) in einem früheren Zeitpunkt (z. B. sobald die Bürgen gestellt sind), die andere Hälfte erst später (bei Ablieferung des Werks) bezahlt werden.

Einen breiten Raum nehmen die Fristbestimmungen ein, die Verabredungen über Ablieferung und Abnahme des Werks, Konventionalstrafen und Rücktrittsrechte für den Fall ungehöriger oder verspäteter Erfüllung. Der Unternehmer stellt Bürgen; diese haften im besonderen für die Konventionalstrafen; in den Baurechnungen findet sich gelegentlich, daß eine Person bezahlt habe als Bürge eines Unternehmers[34]); an anderen Stellen wird als ausgegeben gebucht ein Betrag Reisespesen, der an eine Vertrauensperson bezahlt wurde, welche die Bürgen eines Unternehmers aufsuchen sollte[35]); mit dem Regreß des zahlenden Bürgen hängt es wohl zusammen, wenn gelegentlich der Besteller die merces nicht dem Unternehmer, sondern dem Bürgen des Unternehmers auszahlt[36]). — Eine besondere Bedeutung kommt den Verdingungen zu, die das Nichtleisten eines in erster Linie Arbeitspflichtigen zur Voraussetzung haben: X ist — ex contractu oder Kraft öffentlich-rechtlicher allgemeiner Bürgerpflicht — zur Arbeitsleistung verpflichtet; er leistet die Arbeit nicht; nun wird die

[34]) Bull. corr. hell. XIV, S. 393 (Delos).
[35]) Bull. corr. hell. XX, S. 201, Z. 48. 56 (Delphi).
[36]) Corp. inscr. Pelop. 1496.

Arbeit von dem Berechtigten ausgeboten und dem Y vergeben; dann haftet X (und sein Bürge) für die Auslage, die dem Berechtigten nun dem Y gegenüber erwächst und überdies auf die Hälfte dieses Betrages (ἡμιόλιον); solche Bestimmungen finden sich nicht nur in Werkverträgen[37]), sondern auch in Polizeiordnungen, die die Verpflichtung der Bürger bezüglich der Instandhaltung der öffentlichen Straßen regeln; besonders eingehende Bestimmungen hierüber enthält die Astynomeninschrift[38]) von Pergamon, die in vielem an eine verwandte römische Städteordnung (lex Julia municipalis) erinnert.

5. Aus dem Gebiete der Darlehens- und Kreditgeschäfte besitzen wir verschiedene Schuldurkunden; wir hören von solchen Kreditgeschäften auch in Tempelrechnungen und finden etwa in Stiftungsurkunden Bestimmungen darüber, wie das Stiftungsgut verwaltet und zinstragend angelegt werden solle. Ich will hier nicht reden von der äußeren Form der Schuldurkunde, von den Zinsen und den Sicherungsmitteln, sondern nur zwei auch für die Rechtsvergleichung besonders interessante Probleme herausgreifen: Exekutivklausel und Ordrepapier, deren Beantwortung wesentlich zusammenhängt mit der Würdigung einiger inschriftlich erhaltener Schuldurkunden; die wichtigsten dieser Urkunden sind das sogen. Nikaretadarlehen[39]) (ein Schuldvertrag zwischen der Stadt Orchomenos als Schuldnerin und einer gewissen Nikareta aus Thespiai als Gläubigerin) und einige Urkunden aus der Insel Amorgos[40]); in allen Fällen erscheinen Stadtgemeinden als Schuldnerinnen.

---

[37]) Bull. corr. hell. XX, 318 ff., Corp. inscr. Graec. Sept. I, 3073 und 3074 (Lebadea); über ähnliche Bestimmungen in Pachtverträgen s. mein griech. Pfandrecht S. 40, N. 5.

[38]) Ueber diese Inschrift s. meinen Aufsatz in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung XXVI, S. 432 ff., zu dem im Text Gesagten vgl. besonders S. 434.

[39]) S. Recueil des inscriptions juridiques I, S. 275 ff. Dazu meine Bemerkungen Ztschr. d. Savigny-Stiftung XVIII, S. 185 ff. und die dort zitierten.

[40]) S. Recueil des inscriptions juridiques I, S. 312 ff.

Von den beiden erwähnten Fragen ist durch die erwähnte Urkunde die eine (Exekutivklausel) zur Abklärung gelangt; wir wissen heute, daß das griechische Recht eine Exekutiv- oder Pfändungsklausel in dem Sinn kennt, daß im Schuldvertrag bestimmt werden konnte, der Gläubiger dürfe ohne Urteil bei Fälligkeit und Nichtzahlung gegen den Schuldner im Wege der Pfändung vorgehen, wie wenn er ein obsiegendes Urteil gegen ihn erstritten hätte; der Gläubiger pfändet dann wie auf Grund eines Urteils (καθάπερ ἐκ δίκης). Die Existenz dieser Pfändungsklausel ist zuerst von Mitteis erkannt worden; man hat sie wiedergefunden in den ägyptischen Papyrusurkunden; auch in der justinianischen Kompilation finden sich die Spuren dieser griechischen Rechtssitte; Funde und Forschungen der letzten Jahre haben die Entdeckung von Mitteis durchaus bestätigt. —

Viel weniger Einigkeit herrscht bezüglich des zweiten Problems, i. e. in der Frage, ob das griechische Schuldrecht ein Inhaber- oder Ordrepapier, gekannt habe. Die Quellenstellen, auf die man sich dabei stützt, sind folgende: in der Inschrift von Orchomenos findet sich der Passus: wenn der Schuldner nicht rechtzeitig zahle, dürfe die Gläubigerin pfänden, wie sie wolle; dabei soll die Schuldurkunde auch dann gelten, wenn ein anderer [sie] an Stelle der Nikareta (Gläubigerin) überbringe; in ganz ähnlicher Weise wird in der Schuldurkunde aus Amorgos der Fall vorgesehen, wo ein anderer „an Stelle des Gläubigers (ὑπὲρ)“, „auf Geheiß des Gläubigers (κελεύοντος)“, „geschickt vom Gläubiger (πέμπειν εἰσπράσσειν)“ pfändet. Man hat mit Recht in dem Ueberbringen (ἐπιφέρειν) ein Ueberbringen und Vorweisen der Schuldurkunde gefunden und weiter dann in dem „Befehl“ des Gläubigers etwas unserer „Ordre“ entsprechendes; aber es fehlt der Beweis dafür, daß auf der Urkunde selbst der Befehl des Gläubigers vermerkt war, und daß überhaupt die Vorweisung der Urkunde erforderlich war; jedenfalls war es voreilig anzunehmen, es handle sich hier um eine eigentliche Zession des Forderungsrechts

oder um eine von der Uebertragung des Forderungsrechts verschiedene Kreation eines selbständigen Forderungsrechts in der Person des Befehlsempfängers, es ist kaum mehr nachgewiesen als dies, daß der Gläubiger — wenn die Schuldurkunde es so bestimmte — nicht in eigener Person pfänden mußte, sondern die Pfändung einem freigewählten Vertreter überlassen konnte; dieser fordert und pfändet dann für den Vertretenen (ὑπέρ, nicht ἀντί). Daß die erwähnten Klauseln mit dem Vertretungsgedanken zusammenhängen, wird auch durch ein Fragment eines gortynischen Gesetzes[41]) wahrscheinlich gemacht: da wird bestimmt, der Gläubiger müsse persönlich pfänden, er könne aber durch einen Vertreter pfänden lassen, wenn er alt und außer stande sei, an den Ort der Pfändung zu gehen; der Vertreter müsse dann aber vor Zeugen den Namen des Vertretenen angeben. Wenn man ursprünglich die Idee der Höchstpersönlichkeit im Prinzip festhielt, so wäre in den oben erwähnten Schuldurkunden die Neuerung, daß der Schuldner im Schuldvertrage selbst auf die persönliche Ausübung des Pfändungsrechts durch den Gläubiger verzichten und sich auch der Pfändung durch einen Vertreter unterwerfen konnte. —

Man ist noch weiter gegangen und hat im griechischen Recht auch die Anfänge des heutigen Wechselrechts finden wollen. Während man sich früher für diese Behauptung auf Stellen der Redner und z. B. auch auf die ebenerwähnten Schuldurkunden berief, ist man in jüngster Zeit auf eigenartige Erscheinungen in delphischen Tempelrechnungen aufmerksam geworden; die in Betracht kommenden Inschriften sind besonders von französischen Forschern untersucht worden[42]). Homolle findet in diesen Urkunden einen gezogenen Wechsel, er spricht von einer traite en action, von Ausstellung und Indossierung

[41]) Publiziert von F. Halbherr im Americ. Journ. of Archäol. 2. Ser. I (1897), S. 225; abgedruckt auch Recueil inscr. jurid. grecq. II, S. 328.

[42]) Bourguet (zusamenfassend jetzt): L'administration financière du sanctuaire pythique (1905); Homolle, Bull. corr. hell. XX, S. 602 ff.

eines billet à ordre und davon, daß der Bezogene zahle à présentation à la personne désignée[43]). Die tatsächlichen Verhältnisse sind folgende: die Tempelbaubehörde (ναοποιοί) hat bei der städtischen Kasse in Delphi ein großes Gelddepot (85000 Drachmen); über dieses Guthaben verfügt sie in der Weise, daß sie durch Beschluß (der Gesamtheit der ναοποιοί) ihre Schuldnerin, die Stadt, anweist, bestimmte Beträge an Drittpersonen auszuzahlen; diese Drittpersonen sind Gläubiger der Tempelbaubehörde, Unternehmer u. s. w.; die Stadt zahlt diese Summen und trägt dies in ihre Rechnungen so ein: zurückgegeben den ναοποιοί so und soviel. Dieser Betrag wurde gegeben dem und dem für die und die Leistung oder Lieferung (ἀπεδώκαμεν τοῖς ναοποιοις τοῦτο ἐδόθη τῷ δείνι). In der Schlußabrechnung werden diese Auszahlungen der Stadt belastet, d. h. von dem ursprünglichen Guthaben der Tempelbaubehörde in Abzug gebracht, sowie anderseits gewisse Einnahmen der Tempelbaubehörde gutgeschrieben werden. Man kann mit Homolle dieses ganze Rechnungsverhältnis zwischen Stadt und Tempelbehörde als ein Kontokorrentverhältnis bezeichnen und in den Zahlungen an Drittpersonen einen Anweisungsverkehr erblicken: die Stadt in der Rolle des Angewiesenen, die Lieferanten in der Rolle des Anweisungsempfängers, der Tempel in der Rolle des Anweisenden. Ein Vergleich mit dem Wechsel ist aber schon deswegen ausgeschlossen, weil wir nichts von einer schriftlichen Anweisung erfahren, nichts von Präsentation einer Urkunde und weiter, weil die Zahlung nicht unmittelbar vom Bezogenen an den Remittenten erfolgt; die Zahlung erfolgt vielmehr in Gegenwart aller drei Beteiligten; das Geld gelangt erst durch die Hand des Anweisenden in die Hand des Anweisungsempfängers; man betrachtete dies wohl als nötig, um den Zahlungsvorgang gleichzeitig ebenso als eine Zahlung (der Stadt) an die Baubehörde, wie als eine solche (der Baubehörde) an die Drittpersonen wirken

[43]) Homolle a. a. O. S. 604.

zu lassen. Man sieht: wir haben ein unentwickeltes Anweisungssystem vor uns; der Gedanke der indirekten Vermögensleistung ist noch nicht vollständig erfaßt; aber man scheint sich dem Gedanken zu nähern; er erscheint mehr in der Art der Buchung als in der Art der Zahlung; wir gewinnen einen Einblick in das geschichtliche Werden des Anweisungsrechts. —

6. Schließlich noch ein Wort über Pfandrecht und Pfändungsrecht. Da wir heute noch daran gewöhnt sind, im Pfandrecht mit griechischen Wörtern zu operieren (Hypothek, Hyperocha, Antichrese) liegt die Vermutung nahe, daß die Griechen bereits ein entwickeltes Pfandrecht besessen haben, das auch für die Römer vorbildlich werden konnte.

Gerade hier liefern uns in allererster Linie die Inschriften wertvolles Material; in Attika und auf den zur attischen Machtsphäre gehörenden Inseln treffen wir sogen. Horoi[44]), Pfandsteine und Pfandsäulen, die auf dem verpfändeten Grundstück aufgestellt sind und Schuldbetrag und Namen des Pfandgläubigers angeben; meist wird auch gesagt, wo die über das Schuldverhältnis ausgestellte Urkunde verwahrt sei. Die Zusammenstellung der Horoi, die ich vor 10 Jahren in meinem griechischen Pfandrecht gegeben habe, ist seither durch neue Funde, besonders durch attische Horoi, vermehrt worden. In diesen Horoi finden wir auch Fälle mehrfacher Verpfändung; wir begegnen der Formel, daß das Objekt dem posterior creditor verpfändet sei, soweit als der Wert des Pfandes den Betrag der Forderung des prior creditor übersteigt; wir finden für diese Differenz auch bereits den technischen Namen Hyperocha[45]). Ein Pfandstein aus der Insel Lemnos[46]), der erst kürzlich gefunden wurde, zeigt uns, wie bei einem Nachtragskredit desselben Gläubigers die neue Zusatzforderung auf dem bereits für die erste Forderung errichteten Horos nachgetragen

[44]) Siehe mein griechisches Pfandrecht (1895), S. 67 ff.

[45]) Siehe ebd. S. 125 ff.; der Ausdruck ὑπεροχή jetzt in dem Gesetz von Samos. Siehe Anm. 48.

[46]) Revue des études grecques XV, S. 140.

wird. Die auf den Horoi vermerkten und so publizierten Pfandrechte sind bald eigentliche Hypotheken, bald Fälle von sogen. πρᾶσις ἐπὶ λύσει (Verkauf auf Wiederverkauf); genauere Untersuchungen haben ergeben, daß diese πρᾶσις ἐπὶ λύσει die ältere und auch später noch die normale Erscheinungsform des Sicherungsgeschäftes war, neben der sich die Hypothek erst allmählich und zunächst nur für einzelne Fälle (Pacht, Restitution der Dos) entwickelte. Auch die Entwicklung vom Verfallspfand zum Verkaufspfand begegnet im griechischen Recht; die Annahme, daß das griechische Konventionalpfand von Anfang an Verkaufspfand gewesen sei, ist irrig. — Interessante Aufschlüsse über das Verhältnis von Pfandrecht und Bürgschaft hat neuerdings das Gesetz von Samos über Getreideverkauf und -Verteilung gebracht[47]). Hier begegnet durchweg bei Geldanlagen eine Sicherung durch Hypothek und Bürgschaft[48]); handelt es sich um langfristige Anlagen, so muß der von der Tausendschaft (χιλιαστύς) bestellte Pfleger die von den Schuldnern angebotenen Bürgen und Pfänder durch die Versammlung der Tausendschaft prüfen lassen (δοκιμάζειν); bei kürzeren Anlagen kann der Pfleger selbständig über die Tauglichkeit der angebotenen Sicherheit entscheiden. Zahlt der Schuldner nicht, so wird zuerst das Pfand verkauft (τὸ ὑπόθεμα ἀποδόσθω ἡ χιλιαστύς); ist der Erlös größer als der Forderungsbetrag, so wird der Ueberschuß (ὑπεροχή) dem Verpfänder herausgegeben; ist der Erlös kleiner als der Forderungsbetrag, so wird gegen den Bürgen im Wege der Pfändung vorgegangen (ἐὰν δέ τι ἐνλίπῃ, τὴν πρᾶξιν ποιησάσθω ἐκ τοῦ ἐγγύου).

Neben dem Konventionalpfand steht auch im griechischen Recht das Pfändungspfand, welches mit dem — auch für das

---

[47]) Siehe die Publikation (mit Kommentar) von Thalheim in Hermes XXXIX (1904), S. 604 ff.

[48]) Siehe über das Zusammentreffen von Bürgschaft und Pfandrecht mein griech. Pfandrecht S. 145 ff. u. bes. das dort erwähnte Dekret der Delphier über die Verwendung der Schenkung des Königs Attalos II.

Vertragspfand an Mobilien verwendeten — Ausdruck ἐνέχυρον bezeichnet wird. Die Pfändung (ἐνεχυρασία, ἐνεχυράζειν) erfolgt bald auf Grund eines Urteils, bald ohne ein solches auf Grund eines Urteilssurrogates (Pfändungsklausel s. o.) Unsere Nachrichten über das griechische Pfändungsverfahren haben in der neuen Zeit Ergänzung erfahren durch wichtige Inschriftenfunde, insbesondere aus Gortyn und Pergamon. Neben der Pfändung des Gläubigers um Schuld sehen wir da die administrative Pfändung (pignoris capio); bei der letzteren treffen wir in weiter Verbreitung den Satz, daß wenn der Magistrat den Kontravenienten nicht büßt und pfändet, dann er selbst (der Magistrat) von einem übergeordneten Magistrat gebüßt und gepfändet werden solle. Ueber die Stellvertretung bei Pfändungen s. o.; eine andere Entwicklung zeigt uns die allmähliche Beschränkung des Alleinhandelns des Gläubigers bei der Pfändung, die obrigkeitliche Kontrollierung des Pfändungsaktes. Nur zwei Dinge möchte ich hier herausheben. Eine neue gortynische Urkunde gibt uns einen Katalog unpfändbarer Sachen[49]), es werden da als unpfändbar erklärt: die Waffen des Mannes, das Werkzeug, die Wolle, Geräte für die Weberei, die eisernen Sachen, der Pflug, das Joch, die beiden Mühlsteine, das Ehebett; dagegen werden als pfändbar erklärt der Mantel und Schmucksachen. Einige weitere Nummern des Katalogs sind nicht zu entziffern. Es gehört zu den eigenartigen Zufällen wissenschaftlicher Forschung, daß beinahe gleichzeitig mit diesem Fund auch eine ägyptische Papyrusurkunde aufgefunden wurde, die einen ähnlichen Katalog enthält und im besonderen auch Handwerkszeug und Webstühle erwähnt[50]).

Eine andere ebenfalls erst jetzt durch verschiedene Funde gleichzeitig bekannt gewordene Besonderheit des griechischen

[49]) Publiziert von F. Halbherr im Americ. Journ. of Archaeol. 2 Ser. I. (1897), S. 222.

[50]) S. L. Wenger, Römische und antike Rechtsgeschichte (1905), S. 22 ff.

Pfändungsverfahrens bezieht sich auf die Pfandwehrung; wir hören, daß gegenüber der Pfändung Einsprache erfolgen kann, daß diese Einsprache von staatlichen Organen geprüft wird, und daß der Einsprecher durch seinen Eid die genommenen Pfänder ausschwört und so aus dem Pfandnexus befreit. Auch hierfür finden sich Analogien in anderen Rechten[51]).

Mit den vorstehenden Ausführungen wollte ich ein Bild von der Reichhaltigkeit des griechischen Rechtes geben und damit gleichzeitig den Beweis erbringen, daß dieses Recht eine größere Beachtung verdient als es bisher gefunden hat, und daß es den Vergleich mit anderen Rechten durchaus nicht zu scheuen hat. Nur in diesem Sinn wollte ich von der Bedeutung des griechischen Rechts für die vergleichende Rechtswissenschaft reden. Man kann freilich unter dieser Frage auch etwas ganz anderes verstehen, nämlich die Frage des Abhängigkeitsverhältnisses: welche Rechte haben auf das griechische eingewirkt und welche andere sind von ihm beeinflußt worden? Diese Frage, die man oftmals in den Vordergrund schob, ist heute durchaus verfrüht; eine Antwort ist da erst möglich, wenn wir einmal das griechische Recht selbst genau kennen gelernt haben, nach jeder Richtung; dazu ist aber noch viel Arbeit nötig und zwar ernste, sorgfältige, tiefgründige Arbeit, nicht ein oberflächliches Antippen, dilettantisches Vermuten, Verwertung tralatizischer Bücherweisheit.

Ich bin damit am Schluß meiner Ausführungen angelangt; sie haben ihren Zweck erreicht, wenn es mir gelungen ist, einiges Interesse für das griechische Recht zu erwecken.

[51]) S. meinen Aufsatz in der Ztschr. d. Savigny-Stiftung (roman. Abt.) XXVI, S. 432 ff. und Nachtrag S. 483.



